



Stans, 9. Januar 2024

**Nr. 6**

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) sowie Teilrevision der kantonalen Verfassung. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 337 vom 20. Juni 2023 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetzes, GemG; NG 171.1) sowie der Verfassung des Kantons Nidwalden (NG 111) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), Schulgemeinden und Kirch- und Kapellgemeinden sowie die Gemeindepräsidentenkonferenz und die Parteien (10) eingeladen. Davon haben sich 22 vernehmen lassen.

## **2 Erwägungen**

### **2.1**

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen. Aus der Gesamtbetrachtung aller Stellungnahmen der externen Vernehmlassung resultiert kein grundlegender Änderungsbedarf.

Eine Ausnahme ist die Übertragung von Aufgaben der Gemeinde an Dritte gemäss Art. 17a GemG. Die aktuelle Formulierung führt offensichtlich zu Missverständnissen sowie Unklarheiten und muss ergänzt bzw. präzisiert werden.

Zudem wird Art. 50 Abs. 2 der Kantonsverfassung aufgehoben, wonach die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger ihre Stimme entweder brieflich oder persönlich an der Urne abgeben müssen. Diese Bestimmung verhindert die Möglichkeit einer späteren Einführung der elektronischen Stimmabgabe für alle Aktivbürgerinnen und Aktivbürger. Die Streichung dieses Absatzes hat keine unmittelbaren Auswirkungen. Die Einführung der umfassenden elektronischen Stimmabgabe braucht weitere Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung. Allerdings kann mit der Aufhebung von Art. 50 Abs. 2 verhindert werden, dass allenfalls schon bald wieder über eine Änderung der Kantonsverfassung abgestimmt werden muss.

Untergeordnete Änderungen betreffen die Übergangsfrist für die Umsetzung des neuen Rechts in den Gemeindeverbänden sowie die Zeichnungsberechtigung der Teilungsbehörde.

Betreffend das fakultative Referendum beinhaltete die Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten: Eine Hauptvariante mit Aufhebung des fakultativen Referendums und eine zweite Variante mit Beibehaltung des fakultativen Referendums gegen Erlasse des administrativen Rates. Die Auswertung der Vernehmlassung ergab, dass die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden die Aufhebung des fakultativen Referendums befürwortet und unterstützt. Infolgedessen verabschiedet der Regierungsrat zuhanden des Landrats die Variante mit der Aufhebung des fakultativen Referendums.

## 2.2

Im Weiteren wird zum detaillierten Inhalt der Vorlage auf die Beilagen – insbesondere die beiden Berichte zum Gemeindegesetz und zur Kantonsverfassung sowie den Bericht zur Auswertung der externen Vernehmlassung– verwiesen.

### Beschluss

1. Die Teilrevision der Verfassung des Kantons Nidwalden sowie die Teilrevision des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) werden zuhänden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlagen einzutreten und diesen zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

